

Haushaltssatzung der Gemeinde Breesen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.05.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.251.530 EUR	1.171.830 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.276.540 EUR	1.425.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	11.155 EUR	75.225 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.226.790 EUR	1.147.090 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.231.045 EUR	1.394.190 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-4.255 EUR	-247.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	92.665 EUR	51.665 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	116.500 EUR	60.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-23.835 EUR	-8.335 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR
---	-------	-------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR
--	-------	-------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 122.670 EUR 114.700 EUR

**§ 5
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2023

1.	Grundsteuer	
	a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	325 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	400 v. H.

Haushaltsjahr 2024

1.	Grundsteuer	
	a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	325 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	400 v. H.

**§ 6
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,6025 VzÄ 1,6025 VzÄ

**§ 7
Weitere Vorschriften**

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§8

Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt:
wenn 0,25 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich | 283.356 EUR. |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember 2024 beträgt voraussichtlich | 358.581 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich | 150.422 EUR. |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2024 beträgt voraussichtlich | -96.678 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich | 742.319 EUR. |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024 beträgt voraussichtlich | 525.014 EUR. |

Breesen, den 26.05.2023
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.05.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.07.2023 bis 25.07.2023 im Rathaus, Oberbaustr. 21, Raum OG 1.09 (Fachgebiet Finanzen) zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Breesen, den 26.05.2023



Bürgermeister